

Zur Geschichte der Wiedertäufer in Salzburg.

Von Hofrat Prof. **Johann Loserth.**

Weitaus weniger als der Anabaptismus in den österreichischen Ländern, in Tirol und vor allem in Mähren ist über seine Entstehung und Ausbreitung im Gebiete des Erzbistums Salzburg bekannt. Und doch konnte der Feldzug gegen das Täuferthum hier noch kraftvoller in Angriff genommen werden als in den genannten Ländern, in denen nicht die geistliche und weltliche Regierung in einer Hand vereinigt waren. In Salzburg sind schon seit 1526 Taufgesinnte ansässig¹⁾. Von Jörg Zeller heißt es, daß er „das Zeichen, das man sonst Wiedertauf nennt, in diesem Jahre in seine fränkische Heimat gebracht habe“. Von jenen Personen, die zu Anfang des Jahres 1528 im bayrischen Gerichte Auerburg als Wiedertäufer gefangen genommen wurden, stammten mehrere aus Salzburg. Zu ihnen gehörte Antoni, seines Zeichens ein Leistenschneider, ein langer, starker, dicker Gesell: „hat heimlich von Salzburg hinwegmüssen von wegen der Lutherischen Lehr“. „Er hat dem Hans Stieglitz den Befehl zum Taufen gegeben.“²⁾ Aus Salzburg stammte Gilg, ehemals ein Priester, dann Vorsteher der Wiedertäufer, der seinen Auftrag vom Dorfbrunner hatte. Desgleichen wird noch einer genannt, „dessen Weib zu Salzburg ertränkt wurde“, dann der deutsche Schreiber Huber samt Bruder und Schwester, einer namens Niklas, der in Salzburg gerichtet wurde. Wie sehr der Anabaptismus seit 1527 im Gebiete von Salzburg überhand nahm, entnimmt man den zahlreichen Mandaten, die gegen ihn erlassen worden sind. Nicht weniger den Klagen des Erzbischofs Matthäus, der am 3. Juli

¹⁾ Siehe Archiepiscoporum Salisb. res in Lutheranismum gestae p. LXVI.

²⁾ Passauer Akten im Münchener Reichsarchiv.

1527 dem Vizedom von Leibnitz schreibt: „Nun sein wir aber mit so treffenlichen und merklichen großen Sachen, besonders das unchristliche, verführerische und ketzerische Wesen der Wiedertäufer berührend, beladen, welchen wir unserer Pflicht nach sammt unseren Räten Tag und Nacht obliegen müssen, damit dasselbe aus unserem Stifte ausgetilgt und andere fromme Christen und Untertanen nicht damit befleckt werden“³⁾. In diesem Zusammenhang wird am 18. Oktober 1527 eine ganze Reihe von Verordnungen an die betreffenden Behörden erlassen und ihnen deren strengste Darnachrichtung anbefohlen. Da ist zunächst ein allgemeines Mandat von diesem Datum, in welchem sich der Erzbischof „als Euer Landesfürst, Vorgeher und Seelsorger“ an alle seine Untertanen wendet, „daß Ihr als fromme, christliche Menschen bei dem wahren christlichen Glauben bleibet und Euch, noch Euer Weib, Kind und Dienstleut' in solch unchristlich Handlung des Wiedertaufs bei Straf' des Lebens nit bringen lasset“⁴⁾.

Dieses Mandat wird noch an demselben Tag an „den getreuen Veit Schiltl Hofurbar- und Landrichter zu Glan“ mit der gemessenen Weisung geschickt, „den Sachen, die darin enthalten sind, stracks und fleißig nachzugehen“. Würde da nicht ernst und tapfer gehandelt, so würde das zu Veränderung des Religionswesens, zu Unfrieden und Aufstand führen⁵⁾. Es werden demnach alle Versammlungen, in denen solch verführerisches Wesen traktiert wird, strengstens untersagt. Der Landrichter hat alles, was hierin notwendig ist, zu verordnen, vornehmlich aber in seinem Gebiete genaue Streifungen vorzunehmen, und falls man in Häusern oder anderen Orten in heimlichen Versammlungen fremde Personen, denen die geistliche Mission fehlt (ungeschickte Leute), fände, so ist gegen sie nach dem Inhalt des Mandats zu verfahren. Das Mandat ist nicht bloß am Rathaus der Stadt, sondern auch in allen Pflugschaften „vor den Kirchhöfen, Schranken, eehaften Tädigen und an anderen Orten, da sich das Volk zumeist zu versammeln pflegt“, zu wiederholtenmalen bekannt zu machen. Zugleich wird dem Landrichter der Befehl erteilt, sobald als möglich zu berichten, ob und wieviel Personen in seinem Amtsbezirk mit diesem verführerischen Wesen befleckt oder wie viele von ihnen flüchtig geworden seien⁶⁾.

³⁾ Salzburger Regierungsarchiv.

⁴⁾ Becksche Kopie nach dem Original.

⁵⁾ Kopie in der von Beckschen Sammlung.

⁶⁾ Ebenda, Befehl vom 25. Oktober 1527.

Schon am 27. Oktober erschien ein neues Mandat: „Hinfüran soll sich Niemand im Stifte und Lande zu Salzburg, er sei geistlich oder weltlich, Mann oder Weib, jung oder alt, in die sogenannte Bruderschaft, verdammte Lehr' und Sekt des Wiedertaufs, weder in Worten noch in Werken einlassen. Niemand soll darüber reden, lesen oder schreiben, Bücher dieser Lehre mit angefügten Artikeln austragen oder behalten, sondern sie ohne Verzug verbrennen oder sonst abtun. Wer hierin nicht gehorcht, den wird man an Leib und Leben strafen. Niemand soll in seinem Hause einen aus der Bruderschaft des Wiedertaufs annehmen, beherbergen, speisen oder tränken, sondern ihn bei sonstiger Zerstörung seines Hauses und der anderen angekündigten Strafen hinwegschaffen. Jeder möge sich vor heimlichen Versammlungen, Winkelpredigten und Rottierungen hüten. Sollte es aber im Erzstifte noch Leute geben, Fremde oder Inländer, welche dieser Sekte angehören, so mögen sie innerhalb acht Tage nach Verkündigung dieses Mandates abziehen⁷⁾“.

Am 14. November erging ein Dekret ähnlichen Inhaltes an die Pfarrer zu Hallein, Tittmoning, Laufen und Radstadt: „es seien zwen Personen der Wiedertäufersekte zu Gefängnis gebracht und peinlich gestraft worden, etliche hätten sich zum Widerruf bequemt, noch seien aber einzelne im Lande: damit diese nicht ihre bösen und ketzerischen Lehren austreuen, sende man den Pfarrern ein beigeschlossenes Schriftstück, wie sie und ihre Gesellpriester den gemeinen Mann ermahnen und warnen sollen. Wiedertäufer mögen sofort angezeigt werden. Jede Lässigkeit werde nicht ungestraft gelassen werden⁸⁾“. Formulare, wie mit den eingefangenen Wiedertäufern zu verfahren, welche Fragstücke ihnen vorzulegen, welcher Art die Widerrufsformel sei, werden ausgesandt⁹⁾. Bei den Fragstücken ist genaue Erkundigung einzuziehen, ob der Angeklagte sich habe wiedertaufen lassen oder ob er den Willen dazu gehabt, wer ihn dazu verleitet und unter welcher Form er die Wiedertaufe erhalten. Gefragt wird, ob der Geklagte kommunistische Ideen habe, was er von der Obrigkeit, was vom Sakrament des Altars, was von der Gottheit Christi halte, wieviel Personen an den Zusammenkünften beteiligt, welches die Rädelsführer gewesen, weshalb er sich der Sache anhängig gemacht und was er sich aus alledem verhoffe; wer ihre Priester seien, was sie von den Bildern halten, wie viele

⁷⁾ Arch. Salzb. ex Mosham (Tamsweg: St. Michael) Generalia I, 2. Zwei Kopien Becks.

⁸⁾ Salzburg, Ordinariatsarchiv. Auszug von Beck.

⁹⁾ S. die Beilage Nr. 1.

Leute er wiedergetauft habe und wo, wie sie ihre Aposteln aussenden, was sie vom Jüngsten Tag halten, ob man ohne Wiedertaufe selig werden könne, warum ihre Prediger nicht an einem Orte bleiben, ob er vermeine, den prophetischen Geist zu haben, welche Bücher der Schrift er annehme oder verwerfe, was er von der Messe halte usw.

Interessante Angaben über Wiedertäufer in Salzburg enthält die „Neue Zeitung“, die 1528 im Druck erschien¹⁰⁾. Der Verfasser sagt, er sei selbst in Salzburg gewesen und habe das, was er über die „elende Sekt“, die zur Plag' von Gott gesandt sei, schreibt, mit eigenen Augen gesehen. „Allhie zu Salzburg haben sich die Gartbrüder zusammengetan, gepredigt und ihren Wiedertauf aufgerichtet. Man hat unversehens 32 Personen beieinander gefunden, die von fünf Reisingen nicht weit von Salzburg aufgenommen, eingebracht und streng gefaßt wurden. Sie wollten von ihrem Irrtum nicht lassen, Brüder und Schwestern nicht angeben.“ „Sind ihrer 10 zur Strafe genommen worden. Der Pfaff mit.“ Die nicht widerrufen wollten, hat man auf dem Fronhof in der Stadt verbrannt. Fünf, die ihren Irrtum eingestanden, wurden geköpft und dann verbrannt. Eine Frau und ein Mädchen von 16 Jahren, Tochter des Goldschmiedes Georg Stein, des Freundes und Genossen Huts, die ihr Leben mit dem Widerruf hätten erkaufen können, wurden¹¹⁾ verurteilt. Der Nachrichten nahm das Mägdlein auf den Arm, trug sie in die Roßtränke und hielt sie unter Wasser, bis sie tot war. Sie hatte das todbringende Wasser angelacht. Fälle solcher Art — man findet einen solchen auch in Bruck an der Mur — hatte offenbar der Rechtsgelehrte Dr. Hepstein im Auge, der am 25. Jänner 1529 dem Rat von Augsburg vorhielt, wie wenig Gutes mit dem Hinschlachten der Wiedertäufer gestiftet werde. „In Österreich laufen die jungen Maidlen herzu und begehren des Todes¹²⁾“.

Montag nach Allerheiligen (4. November) hat man vier — gerichtet, unter ihnen Wolf Paumann, Richter zu Dietmering (Titt-

¹⁰⁾ Neue Zeyttung von den Widertauffern und yhrer Sect. newlich erwachsen im stift zu Salzburg und an andern enden mer . . . Mit 13 unchristlichen Artikeln, die da zu Augsburg unter yhn für unchristlich verworfen sind. Datum 1527. (o. O. 1528). 4 Bll. in 4^o. Abgedruckt in E. M. P(larre's) *Ἐπίδημιαι* sive Spec. hist Anab. 1701. Andere Ausg. Dresden 1528.

¹¹⁾ Apostel der Wiedertäufer in Oberösterreich.

¹²⁾ So schreibt auch der Rebdorfer Prior zum Jahre 1527 (Mone Quellensammlung 1855): Puellae feminae Salisburgii et Monachii non patienter modo sed et nonnunquam laetanter mortem obibant.

moning); trotzdem er widerrufen hatte und all sein Gut für sein Leben dahingeben wollte, wurde er geköpft. Mit ihm wurden noch drei andere hingerichtet: Haben Gott herzlich angerufen, ist erbärmlich zu hören gewesen. In gleicher Weise endeten zu Mühlendorf drei Brüder.

Am Aftermontag nach Allerheiligen (5. November) wurden zehn Frauen und etliche Männer, die ihren Irrtum widerrufen hatten, aus dem Land getrieben. Man hatte nämlich bei einer zweiten Versammlung von Wiedertäufern auf einer Einöde, eine halbe Stunde von Salzburg, 11 Frauen und 16 Männer gefangen genommen und sie samt ihrem Prädikanten, einem ehemaligen Priester, gegen „Halle“ gebracht. Sechs von ihnen blieben verstockt, unter ihnen der Geistliche, dann der Stadtschreiber (Hieronymus Vormoser?) und ein Gürtler „ein fast schöner junger Gesell“. Sie wurden am 6. November, „als sie nit wollten widerrufen und keine Scheu vor der Marter gehabt“, in das Haus geführt, da sie vormals gepredigt hatten, und samt dem Hause verbrannt. Ein gleiches Geschick hatten zwei andere Häuser, in denen sich Wiedertäufer zu versammeln pflegten. „So liegen“, sagt die „Neue Zeitung“, „wohl noch 41 Personen gefangen. Gott schick' es zum Besten.“

Auch die Geschichtsbücher¹³⁾ der Wiedertäufer melden, daß um des Zeugnisses der göttlichen Wahrheit willen in Salzburg 38, in Berchtesgaden 18, in Lofer 2 und im Kucheltale 3 gerichtet worden seien. „Die erwählten Heiligen“, schreibt der Wiedertäufer Leonhard Schiemer am 3. Dezember¹⁴⁾, „die zu dieser Zeit in Salz-

¹³⁾ Herausgegeben von Josef Beck im 42. Band der *Fontes rer. Austriac.*

¹⁴⁾ Lienharten Schiemers Epistel an die Gemein Gottes zu Rattenberg. Geschrieben 1527 (Pfiintztag nach Andre). Von Wiedertäufern in Salzburg in diesem Jahre vernimmt man auch sonst: In die *Remigii* — schreibt Sender — *tres viri et quinque mulieres Augustae in exilium missi sunt. Captus est etiam Joannes Huttenus* (? die Copie Beck's ist nicht deutlich) *haeresiarcha, qui ante seditionem rusticorum in Franconia concitaverat, qui Herbiopolim obsiderunt. . . . Dein Salzburgam adiit et ibidem quoscumque homines ad suam falsam doctrinam ascivit . . . Anfangs 1528 — liest man in den Passauer Akten — wurde im Gerichte Auerburg in Bayern der Wiedertäufer Hans Juntz gefangen . . . Hat zu Mitgehilfen gehabt den Antoni von Salzburg, seines Zeichens ein Leistenschneider (s. oben). Am 3. Februar 1528 bekennt Hans Stiglitz in Passau in peinlicher Frage, daß ihm Antoni von Salzburg Befehl zum Predigen gegeben habe; am 25. Februar nennt ein Wiedertäufer, seines Zeichens Riemen-schneider aus Nürnberg, den Herrn Gilg, einen Priester von Salzburg gebürtig, als Vorsteher, mit dem er unter andern auch nach Salzburg gekommen sei. Desgleichen nennen die Passauer Akten einen von Salzburg, „dessen Weib daselbst ertränkt worden sei“, dann den deutschen Schreiber Huber von Salzburg, der die deutsche Schule in Neumarkt hält.*

burg und an anderen Enden mit ihrer heiligen Marter Gott preisen, mußten wol in Wannen voll von Öl gebadet haben, so wären sie nit beständig blieben im Glauben. Der Trost des heiligen Geistes hat ihnen die Marter gelindert. Mit diesem Öl haben gesalbt die Apostel und wir noch heutigen Tags“. „Bittet Gott“, schreibt er in der zweiten Epistel, „für unseren Bruder Tischler aus der Brixlegg, der liegt samt seinem Weib, unserer Schwester, in Lofer gefangen“.

Mit den Genannten waren die Taufgesinnten im Salzburgischen noch keineswegs ausgerottet. Die Stadt verschärfte die Fremdenpolizei. Zu dem Zwecke wurde am 4. Jänner 1528 eine neue Ordnung erlassen, wie es mit den fremden Gästen und durchreisenden Personen gehalten werden soll¹⁵⁾. Es wird namentlich betont, daß die Fremden oder hiesigen Gäste nicht über die Wiedertaufe und andere lutherische Lehren disputieren. Geschieht es trotzdem, so ist unverzüglich dem Stadtrichter und Bürgermeister die Anzeige zu erstatten.

Am 21. Februar 1528 eröffnete der Kardinal-Erzbischof der Regierung in Innsbruck, daß die Wiedertäufer im Lande wohl niedergehalten, aber keineswegs erstickt seien. Sie ziehen sich nunmehr aus dem Salzburgischen gegen Tirol zurück, um hier ihr Unwesen zu treiben. Besondere Vorsicht sei notwendig. Seinem eigenen Klerus werden wiederholt Verhaltensmaßregeln gegeben.

Der Administrator von Passau, auf dessen Gebiet eben damals eine erhebliche Anzahl von Wiedertäufern gefangen genommen worden war, darunter einige Salzburger, erhielt vom Erzbischof Nachricht darüber, wie im Salzburgischen gegen die Wiedertäufer, „so hier und an anderen Orten unseres Landes gefangen gewesen, vorgegangen worden sei¹⁶⁾. Hatte man schon im Herbst 1527 so scharfe Maßregeln gegen die Taufgesinnten erlassen, wonach selbst diejenigen, die widerriefen, nur zum Tode durch das Schwert begnadigt wurden, so wurden nunmehr die Strafbestimmungen des Vorjahres noch durch neue Zusätze erweitert¹⁷⁾. Die alte Verordnung besagte: Anhänger, Lehrer, Ausbreiter, Anstifter, Aufwiegler und die, so wiedertaufen, „sollen mit dem Brande zu Tode gestraft werden, die sich bekehren, mit denen mag man gnädig handeln, so daß sie am Leben, aber mit dem Schwerte und darnach mit dem Feuer gerichtet werden. Jene, die nur verführt wurden, selbst aber nicht

¹⁵⁾ S. Beilage Nr. 1.

¹⁶⁾ München, Reichsarchiv, Passauer Akten.

¹⁷⁾ Edikt vom 18. April 1528, Salzbg. Erzb. Arch. Cista 1.

wiedergetauft, den Wiedertäufern dagegen Herberge und Nahrung dargeboten haben, sollen zum Tode im Wasser verurteilt, dergleichen alle jene ertränkt werden, die zwar nicht selbst getauft haben, aber beharrlich bleiben. Die, welche sich bekehren, sollen, sofern sie mehr schuldig sind, an Leib und Gut gebüßt, läßliche Verbrecher mit Gefangenschaft und die noch nicht (Wieder-) Getauften und Dienstboten, Knaben und Mägde mit Ruten ausgehauen werden.“ Jetzt fügte man hinzu: Herberger, Säckelmeister, Umb-sager, Zusammenberufer sollen zwar nicht am Leben, aber doch schwer, nämlich durch Niederreißung ihrer Häuser, Geldstrafen, Gefängnis, Zeichen an den Kleidern, Landesverweisung u. dergl. gestraft, fremde, unangesessene, leichtfertige Personen an den Pranger gestellt und mit Ruthen ausgehauen werden. Genau bis ins einzelne werden die Strafen jener bestimmt, die nur läßlich gefehlt haben. Unter diesen sollen die Verdächtigen und Unruhigen ausgewiesen werden. Das Beispiel, das Salzburg mit der Bestrafung der Wiedertäufer gegeben, schien den Nachbarländern recht nachahmungswert zu sein. Am 20. Jänner 1529 empfahl Dr. Scheurl dem Rate zu Nürnberg, die Wiedertäufer vom Leben zum Tod richten zu lassen, und wies unter anderem auch auf Salzburg hin¹⁸⁾. Doch hat es auch Kirchenfürsten gegeben, die in der Sache milder gedacht haben. Eben ein Salzburger ist es, der Bischof Berthold Pirstinger von Chiemsee, der in seiner damals erschienenen Teutschen Theologie also schreibt: Welche aber aus Unverstand, nicht aus Böswilligkeit vom Wege der Wahrheit gewichen, diese frommen Leute verläßt Gott nicht ganz und gar, sondern schickt ihnen Hilfe zur rechten Zeit. Darum hoff' ich, dies mein Büchel möchte jenen eine Förderung sein, die, so ohne ihre Schuld, aus Einfalt, durch verführerische Lehre und gefährliche Anweisung von der rechten Bahn auf Irrwege geleitet und in zweifelvollen Glauben gefallen sind, wiederum zu gutem Glauben zu führen. Zu denen, die diesem Büchlein ihren inneren Frieden verdanken, gehört Christoph Fuchs von Fuchsparg, Hauptmann zu Kufstein, der Bezwingler Hubmaiers, des Apostels der Wiedertäufer in Mähren.

Man vernimmt hie und da auch von Wiedertäufern, denen ein gnädiges Geschick bestimmt war: Am 16. Oktober 1529 bittet Asmus Gschäll, der der Wiedertaufe wegen in Salzburg „gefänglich eingekommen“ und nach ausgestandener Buße der Haft ledig ge-

¹⁸⁾ Reichsarch. München, Anspacher Akten, G. 2, p. 9.

worden war, die Regierung in Innsbruck, daß er fortan nicht mehr der Wiedertaufe wegen zur Verantwortung gezogen werde¹⁹⁾.

Die Nähe Tirols, wo der Anabaptismus zu Ende der zwanziger Jahre stark um sich gegriffen hatte, weshalb auch dort die Verfolgung mit nachhaltiger Kraft einsetzt, brachte es mit sich, daß sich viele Wiedertäufer in den Zeiten der Bedrängnis ins Salzburgerische flüchteten. So erfährt man aus Zuschriften, die an den Pfleger zu Werfen ergingen, von den schweren Sorgen, die der Landesfürst und seine Regierung deswegen hat. Als wir, schreibt er, jüngstens unsern Zug durch das Pintzgau gegen Innsbruck genommen, haben wir dir ernstlich zugesprochen, Acht und Aufsehen auf die Wiedertäufer zu haben, über die uns von Innsbruck aus Warnungen zugekommen: von dort aus wurden wir berichtet, daß sich die Wiedertäufer dermalen in Stertzing stark mehren; da sie dort verfolgt werden, dürften sie, sobald die Gebirge aper werden, sich in unser Stift einschleichen. Daher ist besondere Aufmerksamkeit ihretwegen geboten. Die Zeichen, an denen sie zu erkennen sind, sind: daß sie die Kirche meiden, nicht beten, die Sakramente nicht ehren und heimliche Zusammenkünfte halten²⁰⁾. Am 4. Juni 1533 schreibt König Ferdinand I. an den Kardinal-Erzbischof, sichere Kunde zu haben, daß sich das Wiedertäufertum neuerdings in den Herrschaften Rattenberg, Kufstein, Kitzbühel und den Tälern des Hochstiftes Salzburg einnistet. Es sei dringend geboten, daß sofort drei oder mehrere Kundschafter gegen seine Anhänger ausgesandt werden²¹⁾. Der Kardinal-Erzbischof gab sich alle Mühe, den Wünschen Ferdinands nachzukommen. Am 7. Februar 1534 schreibt er dem Erzpriester im Lungau Wilhelm Güntzkofer, daß er den Pfleger zu Plain Georg Schrötl mit Befehl und Instruktion, gegen die Wiedertäufer im Lungau vorzugehen, abgesandt habe. Ihm ist auf sein Anlangen Hilfe, Rat und Beistand zu erweisen. Gleichlautende Zuschriften dieses Inhalts ergehen an die Pfleger zu Moosham und Plain²²⁾.

Lange Jahre hindurch vernimmt man von jetzt an nur wenig über Wiedertäufer auf Salzburger Boden. Erst 1555 ließ Erzbischof Michael von Kuenburg eine Visitation vornehmen. Man fand zu

¹⁹⁾ Statth. Archiv. Insbr. Causa domini II, 528.

²⁰⁾ Befehle de dato Salzburg Freitag nach Invocavit (23./2.) 1532 und Freitag vor Laetare (8./3.). Catenichel cum appensis 1532—33.

²¹⁾ Orig. Statth.-Arch. Instr.

²²⁾ Salzbg. Arch. Ex Moosham (Tamsweg) Gener. I, 4.

Golling und Gastein vereinzelt Wiedertäufer²³). Das Mandat, das er am 23. Juli 1557 „an alle Geistlichkeit und Weltlichkeit“ im Erzbistum ergehen ließ, richtet sich gegen den sektischen Geist überhaupt; ein zweites vom 29. September 1558 richtet sich insofern gegen den Anabaptismus, als strengstens befohlen wird, daß die Kinder zur Taufe gebracht werden. Wer sein Kind nicht binnen drei Tagen taufen läßt, ist unverzüglich zur Verantwortung zu ziehen; wer sich zu verantworten weigert, ist gefänglich einzuziehen und hierüber nach Salzburg zu berichten.

Zum Jahre 1559 melden die Geschichtsbücher der Wiedertäufer²⁴), daß in diesem Jahre Wolf Mair und Wolf Hueber um der göttlichen Wahrheit wegen zu Tipmanig im Salzburgischen mit dem Schwerte gerichtet worden seien. Ein kaiserliches Schreiben vom 12. Februar 1563 an den Erzbischof Hans Jakob handelt im allgemeinen von der Ausrottung der in Salzburg vorhandenen Sekten²⁵). Daß es an Wiedertäufern nicht fehlte, entnimmt man dem Befehle des Erzbischofs vom 30. April 1567 an den Propst von Zillertal, die Güter eines zu den Wiedertäufern abgefallenen Untertans zu schätzen und darüber zu berichten; die oberösterreichische (Tiroler) Regierung bittet, der Wiedertäufer zu Fügen wegen ernstlich Einsehen zu haben²⁶). Unter den sektischen Büchern, nach denen der Erzbischof Hans Jakob im Dezember 1569 in den Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel fahnden läßt, dürften sich zweifellos auch solche anabaptistischer Provenienz befunden haben, da ja der Anabaptismus in diesen Orten immer noch fortvegetierte²⁷).

Von größerem, auch kulturhistorischem Interesse ist die Geschichte des Uhrmachers Veit Grünberger aus dem Pinzgau, Vorsteher der Wiedertäufer, der seit 1565 fast alle Jahre Tirol besuchte und, wie es in den gegnerischen Berichten heißt, bei Imst und Umgebung sein Revier hatte. Im Jahre 1570 wurde er zu Wald im Pinzgau gefangen genommen. Da er hierüber selbst berichtet, wollen wir unsere Leser auf die Lektüre seiner Verantwortung selbst verweisen und teilen sie zu dem Zweck ihrem vollen Wortlaut nach im Anhang mit. Von Interesse sind gewiß die Sympathien, die Leute seiner Art nicht bloß unter den breiten Volks-

²³) Zauner V, 327.

²⁴) S. 221.

²⁵) Arch. d. Unterr.-Minist. IV, a. 3.

²⁶) Ambraser Akten.

²⁷) Salzb.-Reg.-Arch.

massen, sondern auch unter den Gebildeteren finden. Im Disputieren sind sie den Geistlichen, die zu ihrer Belehrung ausgesandt worden, oft genug über. Erst im dritten Jahre seiner Haft wurde er und sein Mitgefangener einem Verhöre unterzogen. Im siebenten Jahre seiner Gefangenschaft, „nachdem er viel Trübsal und Elend erduldet“, gelang ihm die Flucht durch das Fenster. Das Schloßvolk sagt, es sei übermenschlich, da auszukommen; aber, sagt Veit, bei Gott ist alles möglich. Am 9. August 1576 kam er wieder bei seiner mährischen Gemeinde an.

Am 1. Juli 1573 sah sich der Erzbischof Johann Jakob genötigt, ein neues Mandat „des Wiedertaufs wegen“ zu erlassen, da dieses „schamlose Laster, wie mir glaubwürdig berichtet worden, aus unserem Erzstift nicht weichen will“. Die Mandate von früher her werden daher in Erinnerung gebracht und entsprechende Verlesung an Sonn- und Feiertagen von der Kanzel herab befohlen²⁸⁾.

Erst 1579 hört man wieder von der Täuferbewegung im Salzburgerischen. Da werden Hans Zuckerhammer, ein Schmied, und Wolf Rauffer, ein Schneider, welche die mährische Muttergemeinde ins Württembergische geschickt hatte, in der Woche vor St. Gallus zu Tipmaning gefangen und nach Hohensalzburg geführt, woselbst sie bis Lichtmeß 1580 festgehalten, dann aber wiederum freigelassen werden. Von der Gefangenschaft der beiden Wiedertäufer handeln zwei Lieder Zuckerhammers, der trotz aller Gefahren immer wieder nach Tirol und Bayern zog, um Proselyten zu machen. In den nächsten Jahren hatten die Behörden des Landes mit Wiedertäufern nur wenig zu tun.

In ihren Geschichtsbüchern findet sich zum Jahre 1581 eine statistische Zusammenstellung darüber „wie viele Mitbrüder und -schwestern unserer (mährischen) Glaubensgemeinde an manchen Orten des Zeugnisses der göttlichen Wahrheit willen getötet und erwürgt worden“; da wird an neunter Stelle das Gebiet von Salzburg angeführt: zu Salzburg 38, Berchtesgadel 18, Markt Lobat (Lofer?) 2, Kucheltal 3. Wie man sieht, ist das Verzeichnis nicht vollständig.

Dagegen nennen die Geschichtsbücher wieder zum Jahre 1584 einen Salzburger Wiedertäufer, den Bruder Leonhard Sumerauer; im Begriffe, nach Mähren zu ziehen, „sei er zu Tipmaning aufs Wasser gesessen“. Da die Schiffsleute bezechet waren, „kam er zu Burghausen aus“. Die Schiffsleute schrien: Ein Wiedertäufer, ein

²⁸⁾ Aus den Kopien und Auszügen v. Beck's.

Wiedertäufer! Er wurde nun wiederum gefangen, „zur strengen Frag' geführt, fünfmal gereckt und zweimal in die Leiter gespannt, hat aber an ihm nichts gewinnen können“. Er wurde, nachdem er länger als ein halbes Jahr gefangen gelegen, zum Richtplatz geführt. Man beehrte von ihm nur, daß er die beiden Artikel von der Taufe und vom Abendmahl widerrufe. Der erste ist der Satz der Wiedertäufer, „daß der Tauf des Wassers nit selig mache“, der andere, „daß Gott im Altarssakrament nit gegenwärtig sei, es sei nur ein Brot des Herrn“. Sumerauer sagte: „Laßt mich zufrieden, auf meinen Glauben will ich redlich sterben.“ Darauf der Henker: „Ich richt' dich nit gern; tu' ich's nit, tut's ein anderer.“ So ist er zu Burghausen am 5. Juli 1585 enthauptet worden. Sein Ende wurde von den Wiedertäufern im Liede gefeiert.

Eifrig auf dem Felde der Gegenreformation war der Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau. Man weiß von einem Erlaß vom 1. Juli 1593, in welchem es heißt: Wenn ein Wiedertäufer hier (in Tamsweg) erwischt würde, soll er mit Feuer und Schwert hingerichtet werden. Die Güter der gerichteten Wiedertäufer sind für den Fiskus einzuziehen, so auch die der Flüchtigen²⁹). Das ist offenbar kein anderer Erlaß als das allgemeine Mandat, das Wolf Dietrich an dem genannten Tage gegen die Wiedertäufer erließ³⁰). Wir zweifeln, daß er seine Absichten ganz erreichte; aber wie die seit 1598 in Innerösterreich durchgeführte Gegenreformation auch auf salzburgisches Gebiet hinüberspielt, so dürfte sie auch mit den letzten Resten des Anabaptismus, die es da, gewiß sehr vereinzelt, noch gegeben haben mochte, aufgeräumt haben.

²⁹) Tamsweger Pfliegergerichtsakten im Salzb. Reg.-Arch. Auszug bei Beck.

³⁰) S. unten Beil. Nr. 4.

Beilage Nr. 1.

a.

Die bues der Widertaufer (in Salzburg) 1527.

(Cop. aus der Hinterlassenschaft des Hofrates Josef v. Beck ex Mosham [Tamsweg], St. Michael, Generalia I, 2.)

Am Ersten sollen Sy des morgens an einem feyertag der Innen benennt wirdet, nämblich die Mainer parhaupt unnd allain in ainem hemat bis vber die brust oder gegen der gürtl, aber die Weibsbildt in ein Manntl in Iren frauenrockhen unnd schlayr auff denen ein schwartz Creutz eingenet mit offnen vnuerpunden angesicht mit prinenden liechten vor Enndung der predig in der kirchen steen unnd bey der bredig bleiben unnd nach der bredig bis zu ende des Ampts vor derselben kirchen steen sollen,

Vnnd das Widerueffen nach lautt der Copej offentlich thuen,

Vnnd darauff den pfarer oder Vicary diemuettiglich vmb absolution anrueffen unnd bitten,

Der Inen dasselb mittailen soll vigore iuxta formam absolutionis, wie dann der Thumb Dechannt zw Saltzburg hieneben in einem verschlossnen brieff, dem vicary Zu Stulfelden also schreibt,

Vnnd nach beschehner absolution soll sy der briester in die kirchen laitten

Vnnd wann sy in die kirchen khomen, sollen sy mit den prinenden liechten für den hohen alltar knyen vnd ain klaine Zeit andechtiglich betten,

Alsdann mag eine yede person weg geen.

b.

Der Widerruf der Wiedertäufer.

Ich N. bekhehn wolbedächtlich, das Ich laider wider got unnd Cristennlich Ordnung. vnnd sonderlich in verachtung des rechttenn waren Cristennlichen Tauffs, durch anweysung vnnd falsche lere mich widerumben unnd von Newem tauffen lassen. Auch das heilig hochwirdig Sacrament vnnsers herren fronnleichnams vernicht. als ob es allain prott vnnd wein, unnd nit der fronnleichnam des herren mit pluet

vnnnd fleisch wäre. Darzwe sunst ander mer verfuerisch Lere anngenomen, vnnnd mich denselben anhengig gemacht hab. Das alles vnnnd jedes aber Ich hiemit aus ganntzem hertzen vnnnd freyem wolbedachtem gemuet widerrueff, vnnnd widersprich. Als ain verdambt pöß verfuerisch ding, bezeug auch mit Got unnd seinen außewellten heyligen in Crafft aines geschworn leyblichen Aydts, das Ich furann solhenn unnd anndern khetzerischen vncristenlichem verfuerungen nimermer Stat geben, anhangen, sonnder mich deren ganntz vnnnd gar eyssern vnd muessigen soll. Vnnnd will ich will auch hinfuran mein Lebenlang beleiben bey der Ainighait vnnnd Lere der heyligen Cristennlichen kirchen, bey der Ich geporenn vnnnd erzogen, vnnnd vnserere vorellternn belyben seyenn unnd an vns bracht habenn. Ob Ich aber je so leuchtferttig wurde, daruor Got der Almächttig mich parmherzigklich verschirmen welle, das Ich hinwider thäte, vnnnd verspräche, so will Ich mich jetzo begeben haben in die straff meines leibs vnnnd lebens. Wie Ich die jetzo auch verwurcht vnnnd mir rechtlich wo Ich nit vonn meiner rew wegen auch aus parmherzigkhait genädigklich erlassen wäre, möcht vnnnd sollte auf erlegt wordenn sein.

Beilage Nr. 2.

Ain anhang stetlicher Pollicey, wie es mit den Frembten gesten und Durchwandern personen gehalten werden soll. etc. Salzburg, 1528 Jänner 4.

Zu wissen, dass der hochwirdigist Fürst unser genedigister H. Cardinal Erzbischove zue Salzburg etc. mit zeitig, auch wolbedachtem und volkhomen Rath seiner F. G. Hochleblichen Hofrätthen sambt seiner F. G. stat Salzburg Richter, Burgermaister und khlainen Rath guetbedunkhen von wegen der frembten und durchziehenten personen, so alher khumen, durchziehen, auch je zu Zeiten ain weil hie beleiben und nit versprecher haben, durch welche solch frembte Personen dan je zue zeiten vill schedtlicher meutterey alls mit der widertauff, luterischen verfürischen khezerischen u. andern unzimblichen wesen haimblich practiciret und die frumben gehorsamen underthanen damit befleckht und verfüreret werden, darauß dan unrue, widerwill, ungehorsam, unainigkhait, schaden und verterben entsteet. Deßhalben solchen fürzukhumen und fridt, rue ainigkhait und gehorsamb in seiner F. G. stat Salzburg dest paß zu erhalten a i n O r d n u n g wie hernach volgt fürgenomen hat.

Zum Ersten dass zum peldisten all wiert und gastgeben in gemelts unsers genedigisten Herrn stat Salzburg für seiner F. G. statrath daselb je ain viertl nach dem andern erfodert und nit Inen bey der straff leibs und guets ernstlich verschafft werde, dass sy nun hinfüron all frembt personen von herrn, lanndschaften oder stetten, die nit lanndsab oder gewerbsleüt seyen, so täglich hie durchraissen oder herkhumen seinen F. G. Hofmarschalckh ansagen.

Waß aber sonst für leüt die frembt sein herkhumen, die die wiert oder gastgeben nit Erkhten oder für die sy nit versprecher oder guet sein möchten, dass sy unschadpar wären, zu Inen umb Herr Richter und Burgermeister ansagen. Zu demselben die vermelden wierdt und gastgeben khainswegs gestatten, daß Iere frembte oder hiesig gest von widertauff und andern luderischen verfürischen leeren sagen, disputiren oder zu predtigen oder ander ungebührlich reden und unwesen zu treiben sich understeen, und so sy solches herren, daselb bey Inen mit guetlich warung abkheren und wuerden, wo dan solches nit helfen sondern der gastgeb dieselben seiner F. G. statrichter und Burgermaister von stund an ansage, damit nach volgundt mit vererm Ansagen an sein F. G. oder in andern wege solchen für khomen werden und darin bey zeit fürsechung beschehen müg.

Wo auch ain gast, für den sich ain wiert guet zu sein understündte oder den ain wiert wider obgemelt articl und bevelch enthielte und nit ansagte, der etwas straffpar verwarcht hete, so soll alsdan derselb wiert nach gestalt der verprechung darumben an leib und guet gestrafft werden, unabgenommen der obrigkhait, obgleich ain wierdt für ain gast guet zu sein sich understiendt und der gast sich ungebürlich hielte oder verspräch, dass dieselb obrigkhait nichtsdestweniger mit dem gast zu handln habe. Ob auch ains herren und gasts khnecht sich in reden und andern wie oben angezaigt widerwärttig hören ließ, so soll der wiert solchen selben khnecht In anzaigen und begeren, daß er solches seinem khnecht undersage, wer aber das nit thuen wollt, so soll der wiert solches verer obgedachten statrichter und Bürgermaister anzaigen.

Zum andern, dass allen (sie) und andern burgen und inwonern, die nit wiert noch handwercher sein, durch Iren viertlmaister und ainen aus seiner F. G. statrath also darzue verordnet von hauß zu hauß undersagt werde, dass er niemants beherbergen solle, den er nit khent oder für den er nit guet sein will an ansagung und anzaigung deselben gegen obgedachten seiner F. G. statrichter Burgermaister.

Innsonderhait, daß sich khainer understee, ainen, der da mit dem widertauß befleckht und davon oder von andern luderischen und verfürischen Secten prettigen oder disputieren sich understeen wurde, zu halten sondern so ainer ain solchen sein gast vernimbt, denselben weckh zuziehen guetlich warnen, wo dan daß nit helffen wolte, dass er dann denselben obgemelten gast unsers g. Herrn von Saltzburg Statrichter und Bürgermaister von stund an ansagen bei der peen, so in dem jungst ausgegangen unnd angeschlagen Edict begriffen ist. Wer aber darüber betretten wierdt, dass er auch ainichen frembten enthalten, der soll darumb nachgelegenheit der verprechung gestrafft werden.

Gleichergestallt umb die handlung des gasts dem, der erkhent und sich guet dafür zu sein angemast hat.

Zum dritten, damit der handtwerchskhnecht halben, so täglichs wandern, hin und wider ziehen, auch fürsehung beschehe, sollen die geschwornen maister jedes handtwerchs erfordert und Inen von seiner F. G. statrath ernstlich bevolchen werden, under Irem jeden handtwerch sambt ainem des rathes allen maistern anzusagen, dass khainer under Im khain khnecht auf seiner werchstat beförder noch gedult, der da mit dem widertauß befleckht oder sich understeen wolt davon und von andern luderischen verfürischen lerr zu disputiren oder zue pretigen; und so ain maister ainen solchen sein khnecht befindet, dass er dan demselben von stund an vrlaube und weckhzuziehen guetlich warne, wo er aber nit weckh ziehen wolt, dass er dann demselben von stundt an seiner F. G. statrichter und burgermaister anzaige.

Wellicher maister dan hiewider betretten wirdet, daß er ain oder mer khnecht wider solch undersagen aufenthalt, dass derselb maister darumben nach gestalt der verprechung des khnechtes und der ungehorsam des maisters gestrafft werden.

Darauf so ist hochgedachts unsers g. herrn von Salzburg ernstlich bevelch, daß obgenannt seiner F. G. statrichter, burgermaister und rath ob solch allem, wie obstet, vestiglich und strackhs halten, Ir vleißigkhundschaftt haben, damit solchem gelebt und nachgegangen und jetzt zum ersten all monats durch die viertlmaister wie oben angezaigt jedweder in seiner viertl von (haus) zu hauß visitiert werden.

Und damit dan ob solcher ordnung dester vleißiger werdt gehalten, so hat sein F. G. genedigentlich bewilligt, die straff deshalb gefallen, statrichter burgermaister und rath nach vermüg und inhalt der pollicey, so sein F. G. gemainer stat gegeben hat, vervolgen zu lassen; sein F. G. hat auch bey Irem Official Hofmarschalch und andern verordent, dassy gleicher maynung wie oben angzaigt mit dem Irigen, so Inen underwürffig sein, handlen, damit solch frembt personen wider solch obbrüert fürnemmen auch nit enthalten und deshalb ungleichhait gehalten werden, alles treulich und vngeverlich.

Act. Salzburg am Sambstag vor der heilligen dreükhünigentage, der da ist der viert tag January ano dumini im 1528isten.

Kopie saec. XVI/1 der im städt. Archiv zu Salzburg (Hs. Nr. 4, f. 83) befindlichen handschriftlichen Sammlung Salzburger Stadt-Ordnungen und Polizei-Vorschriften (1524—1528).

Beilage Nr. 3.

Verantwortung brueder Veit Urmacher gefangen umb göttlicher warheit willen zu Salzburg auf dem schloß.

(Cod. bibl. Olomucensis I, VIII, 1. Fol. 222—232.)

Erstlich als wir bede gefangen seind worden zu Waldt in Pintzgau, nämlich da wir bei dem wirt daselbs haben wöllen ein suppen essen, sind etlich pauren, für die wir gangen sind, uns nachgangen ins wirtshaus und eben auf uns geschauet, bis wir zum eßen gebeet haben. Da haben sie die köpf zusammen gestossen und hinausgangen und zum pfleger geen Mittersoll auf schloß geschickt, (welcher) nachdem uns der wirt dieweil verwaret hat, ist darnach komen, mit dem burgrichter sambt den schörgeu und drabanten und hat uns die eisen an die hend lassen schlagen und haben uns am morgen früe die arm stark zusammen bunden hinder dem rucken und uns hingefüert geen Mittersoll¹⁾ auf's schloß und in gefänknuß gelegt. Und in der dritten wochen spricht der pfleger zu uns, er wöll uns nit verhalten, er hab geen Salzburg geschickt unserthalben und wen es in seiner waal läg, er wolt uns gern geen lassen. Wer wolt euch gerne urtlen, sprach der obrichter, weil es (= ös) nit wider die herrschaft seid und sonst auch niemand nichts thuet.

Da haben wir gesagt, wir wöllen von wegen der warheit leiden, was uns gott zueschickt. Und gleich wie fünf wochen aus sind gewesen, am selben freytag hat über drey stund nit gefelt, da ist der landschreiber von Salzburg komen, der dann allweg darbey sein mueß, wenn man einen richten wil und hat uns mit zweyen schergen und zweyen drabanten geen Salzburg gefüert und hat uns mit ein schwere keten angelegt ainen jeden an die ein hand; den der pfleger hat gesagt, er hab es bevolhen, man sol uns auf's aller ruegest herausfüeren. Und wie wir urlaub genomen haben, da sein im die augen übergangen und hat uns gebeten, wir sollen im vergeben, was er von ampts wegen than hab.

Da hab ich gesagt, er sol schauen, dass er sich nit weiter vergreif, es wird im schwer werden, wider den stachel zu fuessen am glauben. Da hat er gesagt: Ich weiss es wol. Desgleichen hat auch die frau und köchin gemaint, welche uns sonst guets gethon haben.

¹⁾ Mittersill.

Also sind wir die erste nacht zu Zöll²⁾ gelegen. Zue Stuefelten ist vil volks zue geloffen, als ob es ein meerwunder wär. Also sind wir für Stuefolten³⁾ über den Hirschbühel geen Perkhtesgatten gefüert; da sind wir ein nacht gewesen, darnach am nächsten sonntag nach Pfingsten sind wir geen Saltzburg komen, gleich wie das volk in götzentempel gangen ist.

Da hat man uns auf's schloß gefüert, yeden besonders in ein gefängnus, dass wir einander seit nie gesehen haben, da sind wir noch, so lang gott wil. Sie haben uns aber hie bis in das drey und 70. jar, nämlich des dritten jars unserer gefänknus nicht verhört, weder güetig noch peinlich, dass wir deshalb noch frisch und gesund sein, dem ewigen gott sei vom herzen preis, der kan uns wol im trüebzal und im leiden erhalten. Aber den 19 tag Jenner anno 15 hundert und 73 jar nämlich den montag vor Paulli bekerung, da haben sie mein mitgefangenen von mir für gehabt (wie mir der hauspfleger gesagt hat), darnach mich und sind zwen pfaffen da gewesen, der thumschwätzer und der pfaffenrichter war auch ainer; der hat aber nit so vil geredt, aber er hat ein guete weil zue geholfen, als wie einer, der ein wagen halten sol und muess in doch zueletzt fallen lassen.

Wie mich der haußpfleger hat hinfürbracht in das iamerschloß, da hat er gesagt, wir sollen guete wort geben und uns selbs aus der gefänknus helfen. Da hab ich gesagt: Mein herr, was den glauben betrifft, da künen wir nit heyhlen, darumb wen ir darbey seid, so redt nit wider den glauben, dan wir müessen in vertädigen. Was wär sunst unser thuen. Also hat er gesagt: ich wird nit darbey sein, und ist in ein stuben hineingangen und hat dem herren gewinkt und der herr ist herausgangen und hat mich hinein heissen geen. Da sind die bueben in den vierecketen hüeten da geseßen und hat ein yeder papier und dinten für gehabt und der pfleger hat mich nieder haissen sitzen auf den stuel, so da stuenden. Da hat der thumprediger angefangen und sich gegen dem pfleger vernaigt und gegen den andern pfaffen und gesagt, sie seien von irem fürsten und landsherren als irem lieben vatter geschickt, nachdem wir im seine schäflen verfuert heten in ein teuflische secten, und dergleichen vil und mer.

Ich aber hab sie lassen ausreden und hab darnach gesagt: Habt ir ausgeredt? Da haben sie gesagt: Ja.

A n t w o r t.

Da sprich ich: Dieweil ir die leer Cristy für ein secten haltend, so hab ich mit euch nichts zu reden, dan ich halt es für die göttliche warheit. Da hat der ein gemeint, er hab allerding die mainung nit. Da hab ich gesagt: Euer herr der fürst hab unserthalben rechenschaft gnuég. Er waiß es wol, dan der pfleger von Mittersoll hat uns gesagt, er hab unsere buecher auf geschickt, dem landshauptman; darin kün er wol vernemen, was unser glauben sey, dan es seien unserer leerer zwen gericht worden.

²⁾ Zell am See.

³⁾ Stuhlfelden.

Ainer zu Landshuet in Baiern, der Claus Felbinger und der andere zu Inspruckh, der Hänsel Mändl sambt anderen zweyen brüedern, die seind beide leerer unseres glaubens gewesen. Ich waiss in nit besser rechenschaft zue thuen; darzue hats euer fürst wol gewist, ee er ein fürst zu Saltzburg gewesen ist. Dan man hat ir so vil erwürgt und getödtet in der grafschaft und anderstwo. Was er mit uns machen wil, das mag er thuen, wir wöllen im mit gottes hilf stil halten, dan ich hab die rechenschaft, so gemelter Claus Felbinger und Hänsel Mändel geben haben wol gelesen, mer dan einmal, dass ich wol wiß, daß es aus göttlicher schrift gnueg verantwort sey. Wöllen sie dem nit glauben, so künen wir in nit thuen; sie wissen die warheit wol, wen sie darnach leben wolten, so dörfens uns nit fragen.

Da hat der pfaß gesagt, sie seien aus herzlicher liebe kumen, sie heten sonst wol anderst zue thuen. Da hab ich gesagt: ich hab ir nit begert, sie heten meinthalben nit kumen dörfen, ich sei drithalb jar da, weil sie aus liebe kumen seyen, so sol inen got bezalen nach irer liebe; er ken ire herzen. Warum sie dan nit ee kumen seien, so im also wär.

Ee ich aber noch kein wort geredt hab, da haben sie mir die scherfesten sprüch, die zum höchsten wider sie sind, vorgesagt, als in den ersten Corinthern am 13 von der liebe und in der andern Corinthern am 11. Solche valsche apostel und betrüeglich arbeiter verstellen sich zu Cristus apostel, und das ist auch kein wunder: dan er selbs der teufel verstellt sich zu eim engel des liechts; darumb ist es nicht ein grosses, ob sich auch seine diener verstellen als prediger der gebrechlichkeit, welcher end sein wird nach iren werken. Und dergleichen vil; und haben gemaint, ich sol inen nit damit begegnen. Darnach haben sie gesagt: der heilige Petrus spricht: seid erbüetig zur verantwortung. Da hab ich gesagt: Was sol ich sagen, ir seid ankläger und rechtsprecher; was ir nit richten künt, das müessen schörgen und henker an euer stat ausfüeren. Ir sagts dem fürsten, der fürst dem richter, der richter dem schörgen, der schörg dem henker. Derselbe füeret es zum end; der ist euer hoherpriester, der hilft euch das feld behalten. Aber sie haben gesagt: es müess ye ein crist seinen glauben verantworten. Da hab ich gesagt: ich wöl inen rechenschaft geben, aber zur zeugnus auf den grossen tag des herren, wie ichs muess vor gott verantworten und ir desgleichen. Darum solten sie schauen, daß sie nicht wider ir herz reden, wie dan Cristus Matheus am 12 sagt: alle sund und lesterung werden vergeben, aber die lesterung wider den geist wird nit vergeben. Hat der pfaß gesagt, ob ich wiss, was die lesterung in den heiligen geist sey. Da hab ich gesagt: wer wider sein eigen herz redt. Da hat er gesagt: ja, und hat nun angefangen zu lestern und gesagt: euer ruem ist nit fein, wist ir nit, daz ein wenig saurtaig den ganzen taig verseurt? Fegent den alten saurtaig aus, auf dass ir ein neuer taig seid, der geist sagt offentlich wer ir seid. Da wais ich nit, was sie gesagt haben. Da hab ich aber gesagt; der geist sagt offentlich. Da spricht ein pfaß, was geist sagt; da hab ich im in der ersten epistel Pauli zum Timotheo am 4 capitel nach der lenge ausgezogen. Da hat er gesagt, sie verbieten die ee

nit; so hab er heute fleisch gessen. Ich sprich, ey man wais es wol, daß ir die ee verbüet und die huererey erlaubt. Da hat der ein gemaint, ob ich nicht wist, was Cristus spricht: auf Moses stuel sitzen die schriftgeleerten und phariseer, alles was sie sagen, das thuent. Da hab ich gesagt maint es, ir seits; hat er gesagt: so gott will. Da sprich ich: ist doch guet, daß irs bekennet, er füert das wee etlich mal über sie ein und heißt sie schlangen und nattergezücht, secht, die seit ir, wie euer eigen mund bekennt. Was aber Cristus mit dem spruch maint, wais ich wol. Also seint sie wol erkumen, aber sie haben nur angehalten und der ein hat gemeint, er hab sich auf die widertauffer belesen, wen ers aber ein tag oder drei vor hiet gewist.

Da hab ich gesagt, ob sie Paulum auch für einen widertauffer halten. Da haben sie gemaint: nain. Da hab ich gesagt, warumb er dan die zwelf junger hat haissen taufen, die doch getauft waren mit dem tauf Johannes, der doch vom himel war und dennoch nit gnuegsam zur säligkeit war. Wie vil weniger der kindstaufer, der nur vom menschen ist. Da haben sie geschwigen. Ich hab gesagt, wie das ir den alten weibern zuelast, daß sie taufen, wo steet das geschriben. Sie haben nichts gewist, wie die stummenden hund, die nit böllen können und haben mich darumb gefragt, ob wir in der Huetterischen gesellschaft wären. Da hab ich gesagt: wir sein in der Huetterischen gemaind. Der (Jacob) Huetter ist ein leerer gewesen. Da haben sie gefragt: ist er euer Messias? Da sprach ich: Cristus ist unser Messias. Ich schäm mich sein nit; man hat in zu Inspruck umb göttlicher warheit willen verbrennt. O ir habt ein fein(e)n Messiam und vater zu Rom in der stadt. Da haben sie gesagt, der bapst gee sie nicht an; ich sprich: so habt ir in aber in diser stat. Haben sie gesagt, er sey nit ir vater. So sprich ich: habt irs doch erst selbs bekennt, euer vater hab euch gesandt. Das ist in etlichmal widerfahren; da ist inen der pfleger zu hilf komen, dem hats zorn than, daß ich inen zu irer lesterung nit hab schweigen wöllen. Da hab ich gesagt: ich wais, daß das die warheit ist. Ich hab meines glaubens halben kein mangel gehabt, die weil ir mich fragt und mich nit reden wolt lassen so machts gleich mit uns, wie ir wölt, so vil euch got zulast, wird er uns zu erdulden geben, dan wir begeren dem gueten von herzen nach zu kumen. Wen ich ein frömer volk wist, so wolt ich es suechen, ich wais kein frömers auf weiten erdboden und zweifl nit, daß es nit das recht volk gottes sey. Begert ir euren muetwillen und frevel an uns auszufüeren, so secht, was ir thuet, dan ir halt das gericht nit den menschen sonder den herren. Gott wird es gewaltig an euch rechnen, dan es steet geschriben: verfluecht sey der einen blinden auf dem weeg irr macht und alles volk soll sagen Amen. So wölt ir nit die blinden sondern die sehenden irr machen, und die Judith spricht: wee denen, die sich wider auf dem gesatz lainen, du wirst mein nit übersehen.

Da ist der pfleger aufgestanden und spricht: ich het allweg gesagt, ich het ein guete gefänknus gehabt und ietz saget ich, sie muetwilleten mit uns. Da sprach ich: ich kan nit sagen, dass ich ein böse gefänknus gehabt hab, aber das sag ich, daß man uns unrecht

thuet, wen man euch in ein schön gemach leget umb unschult und geb euch gleich euren herren essen und trinken und hielt euch drey jahr gefangen, ob ir darumb danken wurd. Ich waiß nit. Da hat er gesagt, darnach es ein händel wär. Da sprich ich: wir haben niemandts nichts gethon, allein das wir gott in der warheit bekennen. Da hat er geschwigen, dan gott straft sie gleich sichtbar wie die Egipter zur zeit Pharaonis und wiewol sie's erkennen, sein sie doch verstockt; dan der pfleger hat zu mir gesagt: wir haben alles krüeg, theuerung, pestelentz und erbidten, wasserguß, wir haben alles. Da hab ich gesagt: ja herr, das geschicht alles umb der sünd willen. Da hat er geantwurt, das kan niemand laugnen.

Also habens wir bey drey stunden triben. Aber sie haben sich imer in iren aigenen worten gefangen, dan der herr kan die weissen in iren tücken ergreyffen und waiß, daß ire gedanken eitel sind. Gott hat mir treulich zu reden geben, im sei von herzen preyß gesagt, daß ich mit meinem gewissen von der gemain gottes zu bekennen gesinet (?) bin und fur ein einfältiges glied Cristy meinen fleiss mit gottes hilf bis an mein end thuen will und nit heychlen nit allein mit glauben sondern auch mit leiden, dan die göttliche weisheit ist weiser dan die menschen und die menschliche schwachheit ist schwächer dan die menschen sind. Dieselb kraft der treuen wird uns auch gnediglich erhalten, das solt ir euch nur kecklich zu uns versehen; dan wir wollen im gebet nit ablässig sein für uns und alle fromen. Das wissen wir von euch auch wol, dan sie haben zu mir gesagt: Man findt doch kein versteckter volk als wir. Da hab ich gesagt: Das macht, daß wir ein grund haben. Ich hab wol an den spruch gedacht: sorget nit, wie und was ir reden solt, dan zu der zeit soll euch mund und weisheit geben werden, deren all eure widerwertigen nit widersprechen mögen noch kunen.

Mein herzlieber brueder Peter. Ich het dir wol vil zu schreiben aber ich kan nit so vil und hab's nie künen; ich hab gleich gedacht, daß es (= ös = ihr) doch ein wenig innen wurd, daß es uns noch wol geet. Ich denk, wen sie unser mit guetem fueg on werden kunen, daß man nit mainen möcht, sie heten uns unrecht thon, so wolten sie, sie heten uns nie gesehen. Der hauspfleger hat zu mir gesagt: wir dürfen uns nit fürchten, am leben thue man uns nicht, aber lang gefangen halten möcht man uns, wie es noch gott schickt, daß wir noch ledig werden. Niemand wolt gern sein hand an unserm bluet waschen. Man wiß wol, wer wir sein. Ich waiß dir ietz nit genötigers zu schreiben, on daß ir den herren unablässig für uns anrueffen wölt in eurem gebet. Das wöllen wir auch thuen, und habt nur ein guetes vertrauen, weil uns got dahin gestelt hat an diß ort, wöllen wir im und der gemain treulich dienen als wol wie alle frumen, dan ich waiß nit anderst dan daß ich nie anderst gestanden bin den nach meinem vermögen in meiner kleinheit von herzen meinen fleiß zu thuen und oft an den spruch gedacht: verfluecht sey, der das werk des herren farlässig treibt, und solches gedenk ich noch zu thuen. Ich hab nit sorg, daß die pfaffen mer zu mir komen werden, dan sie sein mit schanden abzogen. Ich hab zu inen gesagt, sie sein gleichwie die unvernünf-

tigen thier und verlestern, das sie nie erkent haben und gleich wie Janas und Jambreß Mose widerstueden in der wüesten, also auch sie der warheit.

Wie die pfaffen nun gesehen haben, daß sie nicht schaffen künen, da haben sie selb angefangen und gesagt, sie schelten nit, daß wir frömblich lebten und was wir mit göttlicher schrift zu bezeugen heten. Allein des taufs und ires sacraments und etlicher stuck halben. Die Türken wären auch frome leut und wol frömber dan sie. Sprachens, aber, es leg am glauben. Da hab ich gesagt: wo der glaube guet sey, da sein auch die werk guet, und solche cristen seid ir, daß ir selb bekent, daß die Türken besser sein.

Das hab ich inen gern glaubt, dan sie beweisens gnueg an ires glaubens gnossen; ich wil gegen den rechten cristen geschweigen. Ich hab darauf gesagt: Cristus spricht, der ist's, der mich liebt, der meine gebot helt und der ist's, der mich nit liebt, der meine gebot nit helt. Paulus spricht: So yemand den herren Jesum Christum nit lieb hat, der sey verbant und abgesündert, wen unser herr Cristus kumbt. Das ist schier das letzt gewesen, das wir mit einander geredt haben. Sie sein zuletzt nur von einem auf das ander gefaren, ob sie mich möchten verstummen, aber gott hat inen nit zuegelassen. Ich denk, sie seind wol so fro gewesen, daß mich nur der pfleger weg gefüert hat, dan sie haben sich ires grunds schämen müessen vor dem pfleger — irem eigenen brueder in irem glauben.

Nun lieben brüeder, so es der herr schicken wird, daß wir euch mit leiblichen augen nit mer sehen solten, so wöllen wir doch einander in der aufersteung der gerechten an jenen herrlichen tag mit gottes hilf mit freuden einander schauen und wöllen hiermit von abgrund unseres herzens urlaub genomen haben und euch gesegen mit dem segen des cristlichen fridens und euch grüessen in warer und rainer ungefelschter liebe gottes und unsers herren Jesu Cristy; derselb wölle sein volk an allen enden segnen und bewaren vor ungerechtigkeit und vor leichtfertigen herzen und wöll selbs täglich hinzuthuen, die im noch preisen solten, die auch sein heiliger geist treibe, damit auch sein gemain groß und von villen fromen gesterkt werde, damit die zal der heiligen schier erfüllt werde. Das wünsch ich euch seiner christlichen gemain und allen frommen zur freud von ganzen meinem herzen durch Jesum Christum Amen.

Datum zu Saltzburg auf dem schloß den 16 tag hornung oder den andern montag in der fasten diß 1573 jars.

Beilage Nr. 4.

Mandat des Erzbischofs Wolf Dietrich gegen die Wieder- täufer. Salzburg 1593 Juli 1.

(Cop. im v. Beck'schen Nachlaß [aus der Salzburger Sammlung der
Verordnungen.])

Wir Wolf Dietrich, von Gottes Genaden Ertzbischoue zu Saltzburg, Legat deß Stuls zu Rom, etc. embieten allen vnd jeden vnsern Vitzdommen, Pröbsten, Pflegern, Land- vnd Vrbarrichtern, auch allen vnd jeden andern vnsern, in Städten, Märckten vnd auff dem Land vnser Ertzstifts Angehörigen Beambten, Befelchhabern vnnnd Vnderthanen, was Würden, Standts vnnnd Wesens die seyen, vnsern Gruß, vnd Gnad zuuor. Vnd thun euch samentlich vnd einem jedwedern insonderheit, wie auch allen denjenigen, welche in vnserm Ertzstift wandlen, darein kommen vnd handthieren oder sich desselbigen ainigs wegs gebrauchen, hiemit kundt vnd zu wissen: Wiewol nit allein in Geistlichen Rechten, sonder auch in deß Heyligen Reichs Constitutionen, beuorab durch weylund Röm. Kay. Mayestät Hochlöblichisten Gedächtnuß Caroli deß Fünfften diß Namens publicierte vnd öffentlich in Druck gefertigte Mandat bey ernstlicher Leibs vnd Lebens Straffen haylsamblich geordnet, fürsehen, vnnnd gebotten worden, daß kayner, wer der sey, so einmal nach Christlicher Ordnung getaufft, sich zum Widertauß begeben, vnd dem vor vilen Jaren verdambten aber kürztlich von newem widerumb erweckten Irrsal vnd verführischen Sect deß Widertauß anhangen oder sich desselbigen thailhafftig machen solle: Inmassen, daß, wouerr jemandts in solchem mutwilligem vnd auffrührigem Irrsall erkundigt vnd betreten, man denselben nach gelegenheit der Person vnd eines jetwedern verschulden mit Feuer vnd Schwerdt, oder dergleichen vom Leben zum Todt hinrichten solle, vnd das anderer mainung nit, dann dadurch die Christliche Gemain bey Christlichem Wandel vnd deme allein seligmachenden Römischen Catholischen Glauben, Gott zu Ehr, dann meniglich zur Seelenhail vnd wolfart zu erhalten, solches hochschädliches ketzerisches Laster außzutilgen, auch damit anderm darauß besorglich entstehenden vn-rath vnd weitterungen fürzukommen, wie dann durch höchstdachte Kays. Mayestät allen Chur- Fürsten, Ständen vnd Obrigkaiten deß heiligen Reichs ob solchem ihr Kays. Mayestät etc. Mandat mit sonderm fleiß zuhalten, ernstlich wolmainend eingebunden vnd befolchen

worden. Vnd ob wolln solchen hailsamen Gebotten vnd Kayserlicher hochnothwendiger fürsehung durch vnser wolgeehrte Vorfordern am Ertzstift, mit angelegenem fleiß vnd sorgfeltigkeit jederzeit nachgelebt, auch dergleichen Ertzketzer vnd Verfärer, so oft sie betreten, nach vngnaden gestrafft, veriaht vnd auff daß eusserist veruolgt worden, daher wir anderst nit zuuerhoffen gehabt, dann vnser Ertzstift, vnd desselben angehörige Gebiet sollen nunmals dergleichen vergifften vnd verdamblichen Sectensgenossen vberig vnd frey seyn, so werden wir aber glaubwürdig berichtet, daß nit allain von frembden, sonder auch vnsern selbst aignen Vnderthanen, Personen vorhanden, welche mit angedeutten Widertaufferischen Irrsall, nit allain für jre personen behafft, sonder andern vnsern angehörigen frommen, ainfeltigen vnd Catholischen Vnderthanen mit falscher Lehr, vergifften anraitzungen vnd Winckelpredigen, so starcke einbildung thun vnd vnderweisung geben, dadurch sie dieselben nit allain zu jrer Seelen ewigen verderben, sonder auch vmb Leib, Ehr, vnd gut, mutwilliger vnd boßhafftiger weiß bringen. Wann aber vns als Obristem geistlichem Haupt, auch Landesfürsten vnser anbefolhenen Ertzstifts, dergleichen verführische vnd verdambte Sect deß Widertauffs in vnserm Land vnd Gebiet also zudedulden kaines wegs gemaint, sondern die notturfft zeitliches vnd ernstliches einsehen erfordert, seitmal da dieselb jhren fortgang gewinnen, vnd vberhand nemmen wurde, auß mehr angeretter Sect vnd derselben mutwilligem, verfürigem vnd auffrügigem anhang nichts anderst dann zerrüttung vnd vndergang deß gemainen Nutz, schuldigen Gehorsamms vnd Christlichen Wandels, auch aller guter löblicher Policy der natürlichen vnd gesetzten Rechten so wol auch aller Erbarkeit zugewarten: Demnach befehlen wir hiemit vnd in krafft dieses vnser offentlichen in Truck verfertigten Mandats allen vnd jeden obbesagten vnser nachgesetzten Weltlichen Obrigkeit, daß deren jetweder in seinem anbefolhenem Gebiet vnd Verwaltung, auff dergleichen verführige vnd auffrügige Sectensgenossen, deß vor vilen Jahren verdambten vnd verworffenen Widertauffs, sie seyen gleich Innländische oder außländische, Manns- oder Weibspersonen, jung oder alt, niemandts außgenommen, so eintweders für sich selbst, mit mehrberürter Ketzerey behafft, oder andere vnser Ertzstifts verwandte vnd angehörige Vnderthanen darzu zubewögen, vnd zubringen, dieselben zu behausen, zu beherbergen, zu vnderhalten, zu verädigen, oder ainig ander Hülff, fürsich, vnd befürderung (wie die genant mögen werden) zu thun, sich in obangeregtem vnserm Ertzstift vnd Gebiet vnderstehen wurden, jhre fleißige Spehe vnd auffmercken haben, vnd so bald sie deren personen eine oder mehr auff vorgehenden verdacht vnd argwohn in erfahrung bringen, dieselben also bald vnd ohn einiges hindersichbringen gfänglichlich annemen vnd alßdann vnser Stadthalter vnd Weltliche Rätthe fürderlich berichten, welche befehl haben sollen, gegen denselben, sie seyen gleich Manns- oder Weibspersonen, ledig oder beheyrat, jung oder alt, ohne vnderschied vnd einige außnam, mit solchem Ernst zu verfahren, darob andere vnnd menigklich einen Abscheuch, Ebenbild vnnd

Exempel zunemen, vnd sich fürbas Christlichen wandels, vnd schuldigen gehorsams zubefleissen vrsach haben solle. Vnd nemmlichen, da jemandis diser vilberürten Teufflichen Sect oder verwandtnuß halb (wie oben gemelt) schuldig erfunden, derselbig, da er vber kurtz oder lang in vnserm Ertzstift betretten, soll als ein beschuldigter deß Lasters, Göttlicher belaidigter Mayestat durch vnser Weltliche Richter vnd Gerichte für Recht gestellt vnd ohne fernere vorgehende Geistliche Inquisition nach gelegenheit eines jetwedern verbrechen mit Feuer vnd Schwerdt von dem natürlichen Leben zum Todt gericht vnd gebracht, seine Haab vnd Güter für fiscalisch eingezogen, vnd vnserm fisco zugestellt vnd vberantwortet werden, diejenigen aber, so sich ausser Landts bey andern jhren Sectensgenossen auffhalten vnd in vnserm Ertzstift fernner nit zubetretten, sollen bey meniglich für Ehrloß, Glübt- vnd Threwvergessene Leuth zu halten vnd jhre im Ertzstift habende Güter also bald vnd ebenmassig dem Fisco verfallen seyn.

Als wir auch vnder andern in glaubwürdige erfahrung gebracht, daß etliche vnserer Vnderthanen, beuorab im Gebürg vnder verdecktem schein vnd fürgeben, sich ausser vnser Ertystifts vmb jhrer mehrer wolfart willen anderer orten mit heußlichen wesen niderzurichten, jhre ligende Güter vnd Farnuß andern verkauffen vnd sich alßdann mit dem Gelt an ort vnd ende vilberürten verfürgen Widertauffrischen Sect begeben, dardurch sambt ihnen vnd ihren einfältigen Weib vnd Kindern, auch die Obrigkeit schändlich betriegen vnd verführen: Demnach auch solchen schädlichen vnd betrieglichen ausflüchten bey zeit fürzukommen, ordnen vnd befelhen wir hiemit vnd in krafft gegenwertigs vnser Mandats, daß fürbas kainen vnserer Vnderthanen, sie seyen gleich in Städten, Märckten oder auff dem Land, der oder die, sich anderer orten einzukauffen oder häufiglich niderzurichten vorhabens seyen, jhr Vermögen, oder desselben jährliche Zinß vnd Abnutzungen hinaufzubringen gestattet vnd zugelassen seyn solle, sie haben dann zuuor eintweders von vns oder vnserer Regierung solches jhres Abzugs bewilligung erlangt, darüber Befelch außgebracht vnd jrer jedes orts fürgesetzten Obrigkeit insinuir vnd vberantwortet: dann wouerr sich jemandis darwider zuhandlen vnd ohne bewilligung (wie gemeldt) auß vnserm Ertzstift zu begeben, vnderstehen wurde, demselben sollen alle seine Haab vnd Güter im Land durch vnser nachgesetzte Obrigkeiten jedes orts auffgehalten, vnd in verbot gelegt, das verbrechen allher berichtet, vnd was alßdan wir oder obgedachte vnser Regierung wider dergleichen flüchtige, vnd halbstarre Personen für ein Straff darauff benennen, vnd fürzunemen befelhen, durch vnser nachgesetzte Obrigkeiten ernstlich vnd vnnachlässig exequiert vnd volzogen werden. Vnd ist demnach hiemit vnd in krafft, dises vnser öffentlich in Druck gefertigten Mandats an euch alle vnd ein jede vnser nachgesetzte Obrigkeiten vnd Beampte vnser genädigs gesinnen, auch bey denen Aiden, Pflichten vnd Gehorsamb, damit jhr vns verwohnt seyt, vnser ernstlicher Befelch, auch endlicher wille vnd mainung, daß jhr ob disem vnserm Mandat bey verlierung ewer ämpter vnd vermeidung anderer Straffen vnd

vngnad, mit angelegenem fleiß haltet, auff dergleichen vmbstreiffende, verfürische Ketzer vnnd Mitgenossen gewisse kundschaft bestellet, vnd wo jhr dieselben in vnserm Ertzstift betretten, gegen jnen mit gfänglicher annemung vnd gesetzten Poenen ernstlich vnd vnnachlässig verfaret. Wöllen wir euch, auch allen vnd jeden vnsern Vnderthanen vnd durchraisenden durch dis offen Mandat zu künfftiger endlicher nachricht vnd gnädiger warnung nit verhalten. Vnd es geschicht daran vnserm Willen vnd Befelch schuldige volziehung. Zu vrkundt diß mit vnserm hiefürgedruckten Secret verfertigt. Geben in vnser Stadt Salzburg, den 1. Monatstag July, Anno 93.

Wolff Dietrich m. p. (L. S.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1912

Band/Volume: [52](#)

Autor(en)/Author(s): Loserth Johann

Artikel/Article: [Zur Geschichte der Wiedertäufer in Salzburg 35-60](#)